

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 22 69 · 76010 Karlsruhe

- I. Rechnungsämter
Kirchengemeindeämter
Verwaltungs- u. Serviceämter
sowie Diakonieverbände im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte
Beuggen e.V., Schloss Beuggen,
79618 Rheinfelden

Hohenwart Forum GmbH, Schönbornstr. 25,
75181 Pforzheim-Hohenwart

- Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden, Vorholzstr. 3, 76137 Karlsruhe

Evangelische Fachhochschule, Bugginger
Str. 38, 79114 Freiburg

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause

Rechnungsprüfungsamt, im Hause

Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, im Hause

- Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hause

Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause

Schulstiftung, im Hause

KZVK Baden –FACH–

Rechtsreferat

Abt. Arbeits- und Dienstrecht

Blumenstraße 1-7

76133 Karlsruhe

Telefon (07 21) 91 75-607

Telefax (07 21) 91 75-620

AZ: 23/4

Sachbearbeitung: Herr Roth

23. Juni 2003

Rundschreiben 8/2003

Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2003 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Angestellte und zur Ermittlung der **Arbeitszeit von Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern** vom 2. April 2003 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 8/2003)

h i e r : Durchführungshinweise

Sehr geehrte Damen und Herrn,

zur Durchführung der am 1.7.2003 in Kraft tretenden und die Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/96 ersetzenden Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2003 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Angestellte und zur Ermittlung der Arbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu) geben wir folgende **Hinweise**:

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2003 gliedert sich in drei Artikel. In Artikel 1 Nr. 1 wird die Anlage zu § 5 c Abs. 2 AR-Ang neu gefasst, in Artikel 1 Nr. 2 der Einzelgruppenplan 10 als Anlage zu § 5 AR-Ang geändert, in Artikel 2 die Arbeitsrechtsregelung für die Ermittlung der Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker neu gefasst und Artikel 3 enthält das In-Kraft-Treten und die Übergangsbestimmungen.

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe, Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Karlsruhe (BLZ 660 608 00) 0 500 003

Text erstellt von 7 Pi, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A_Individualordner\6Tr\FIS-

Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben chronologisch\2003_08.doc

Seite 2 zum Schreiben vom 23. Juni 2003

AZ: 23/4

1 Zu Artikel 1

1.1 Änderung der Anlage zur Einzelvergütung

Die Änderung der Anlage zu § 5 c Abs. 2 AR-Ang war aufgrund des Wechsels vom Deputatsstunden – Arbeitszeitmodell (23 Deputatsstunden) in das Echtzeitmodell (38,5 Wochenstunden) notwendig. Bisher war das grobe Raster der zu vergütenden Stundendeputate bei Einzel- und Vertretungsdiensten als ungerecht gerügt worden. Die pauschalen Zeitansätze für Orgel- und Chorleiterdienste wurden deshalb differenzierter aufgeschlüsselt. Aus den pauschalen Zeitansätzen wurde eine Tabelle entwickelt, aus der sich die Einzelvergütungen der jeweiligen Dienste entsprechend der Eingruppierung der Kirchenmusiker ergeben. Die Tabelle ist diesem Schreiben beigefügt und wird bei linearen Erhöhungen der tariflichen Vergütung künftig angepasst werden.

Bei der Einzelvergütung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen wird auf die in § 5 Abs. 2 AR-AzKimu genannten Zeiten als Obergrenze verwiesen. Eine Überschreitung dieser Zeiten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Kirchengemeinderat nach Befürwortung durch die zuständige Bezirkskantorin bzw. den zuständigen Bezirkskantor.

1.2 Ergänzung des Einzelgruppenplans 10

Die Ergänzung des Einzelgruppenplans 10 um die Anmerkung 3 a erfolgte vor dem Hintergrund, dass bei anderen als den in Anmerkung 1-3 genannten Ausbildungsabschlüssen die Landeskantoren über die Einstufung des nachgewiesenen Ausbildungszeugnisses zu entscheiden hatten. Der Inhalt der Ausbildungszeugnisse war jedoch häufig nicht geeignet, eine Einstufung vorzunehmen. Die Arbeitsrechtsregelung berücksichtigt den Wunsch der Landeskantoren, bei Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern mit anderen als den in den Anmerkungen 1-3 genannten Ausbildungsabschlüssen aufgrund eines Orgelvorspiels zu entscheiden, welchem Ausbildungsabschluss die gezeigten Leistungen entsprechen.

In Abstimmung mit den Landeskantoren soll zur praktischen Umsetzung dieses Verfahrens folgender Weg eingeschlagen werden:

Der Kirchengemeinderat bittet im Einstellungsverfahren den zuständigen Landeskantor um sein Votum. Dieser terminiert ggf. ein Orgelvorspiel und entscheidet darüber, welchem Ausbildungsabschluss die Leistungen des Bewerbers/der Bewerberin entsprechen. Die Entscheidung wird gegenüber dem Kirchengemeinderat schriftlich dokumentiert.

Wir bitten die Verwaltungs- und Serviceämter, in obigen Fällen den Kirchengemeinderat über den Verfahrensweg zu informieren.

2 Zu Artikel 2 – Neufassung der AR-AzKimu

2.1 Grundsätzliches zur Neufassung der AR-AzKimu

Die Neufassung der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern (AR-AzKimu) hatte zum Ziel, neben dem Wechsel vom schwer nachvollziehbaren Deputatsstunden-Arbeitszeitmodell (23 Deputatsstunden wöchentlich) in das klar gegliederte Echtzeitmodell (38,5 Wochenstunden) auch einen verbesserten qualifikationsorientierten Zeitansatz für die Grundvorbereitung des kirchenmusikalischen Dienstes. Nach der Vorbemerkung zur Arbeitsrechtsregelung gliedert sich die Arbeitszeit in „sichtbare“ und „unsichtbare“ Arbeitszeit. Unter der „unsichtbaren“ Arbeitszeit ist die Grund-

überzeit zur Aufrechterhaltung der kirchenmusikalischen Professionalität und die Vorbereitungszeit für die einzelnen kirchenmusikalischen Dienste zu verstehen. Die Grundübzeit und die Grundvorbereitungszeit sind in den §§ 3 und 4 AR-AzKimu geregelt.

2.2 Neufestsetzung bzw. Ermittlung der Wochenarbeitszeit

Die Neufassung der Arbeitsrechtsregelung AR-AzKimu und der damit verbundene Wechsel vom Deputatsstunden–Arbeitszeitmodell zum Echtzeitmodell und die Einführung von Grundübzeiten bzw. Grundvorbereitungszeiten hat zur Folge, dass die Arbeitszeit der auf Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker neu zu ermitteln ist. Bei der Aktualisierung des Beschäftigungsnachweises für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in B- oder A-Stellen sind die zuständigen Landeskantoren zu beteiligen. Wir bitten Sie, für diesen Personenkreis mit den jeweiligen Anstellungsträgern und dem zuständigen Landeskantor einen Beschäftigungsnachweis aufzustellen und diesen uns für die Unterlagen zukommen zu lassen.

Die Berechnungsweise zur Ermittlung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ist in § 1 der AR-AzKimu beschrieben. Es sind die regelmäßig bzw. erfahrungsgemäß anfallenden Dienste bei der Ermittlung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit anzusetzen. Hierzu sind die im übernommenen Aufgabenbereich aufgrund von Erfahrungswerten regelmäßig im Kalenderjahr **tatsächlich** von den Mitarbeiterinnen bzw. den Mitarbeitern wahrzunehmenden Dienste zu ermitteln. Die Dienste, die auf den zustehenden Urlaub einschließlich eines ggf. zu beanspruchenden Zusatzurlaubes für Schwerbehinderte, die dienstfreien Wochenenden nach § 2 Abs. 2 der AR für den Dienst an Sonn- und Feiertagen vom 05.05.1980 entfallen und die fiktiv zu berücksichtigen sind, werden mit dem Berechnungsprogramm, das in der Datei AzKimu.XLT enthalten ist, automatisch berechnet.

Über die formale Umsetzung, die beigefügten Vordrucke und die Dateien erfahren Sie Näheres in Gliederung Nr. 4.

Sofern zusätzliche Dienste anfallen, die über die regelmäßigen erfahrungsgemäß wahrzunehmenden Dienste hinausgehen, und dadurch die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit überschritten wird, besteht bei nicht Vollbeschäftigten ein Anspruch auf die Mehrarbeitsvergütung nach den Bestimmungen des § 34 BAT i. V. m. § 2 AR-AzKimu. Der Ausgleichszeitraum des § 15 Abs. 1 BAT von 26 Wochen ist hierbei zu beachten. Wir halten es aus Gründen der Praktikabilität für angebracht, die Organistendienste anlässlich von Kasualien, die über den im Arbeitsvertrag berücksichtigten Dienstumfang hinausgehen, am Jahresende abzurechnen. Dies gilt nicht für die kirchenmusikalischen Veranstaltungen auf C-Stellen, deren tatsächlicher Zeitaufwand unter Berücksichtigung der Höchstsätze nach Abschluss der Veranstaltungen zu vergüten ist.

2.3 Arbeitszeitermittlung für den Organistendienst nach § 3 AR-AzKimu

2.3.1 Regelmäßiger Organistendienst

Bei Organistinnen bzw. Organisten, die in einer Pfarrgemeinde alle regelmäßigen Gottesdienste wahrzunehmen haben, ist in der Regel davon auszugehen, dass jährlich höchstens für 52 Sonntage und 12 Feiertage ein Hauptgottesdienst anfällt. Von den 64 Hauptgottesdiensten nimmt die Organistin bzw. der Organist durch Urlaub sechs Hauptgottesdienste und durch dienstfreie Wochenenden nach § 2 Abs. 2 der AR Nr. 3/80 ebenfalls sechs Hauptgottesdienste nicht wahr. Bei geringfügig Beschäftigten i.S. des § 8 SGB IV besteht Anspruch auf vier dienstfreie

Wochenenden. In dem beigefügten Berechnungsprogramm AzKimu.xlt sind wir aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unabhängig vom erreichten Lebensalter von einem Urlaubsanspruch von jeweils 6 Wochen ausgegangen.

Tatsächlich versieht also der Organist bei regelmäßigem Organistendienst an 52 Hauptgottesdiensten den Dienst. Bei Schwerbehinderten ist im Blick auf den Zusatzurlaub von 51 Orgeldiensten auszugehen, die wahrgenommen werden.

Wir bitten, die Angaben der Organistinnen bzw. der Organisten zu den tatsächlich wahrzunehmenden Diensten aufgrund der vorgenannten Werte zu überprüfen. Bei Organistinnen bzw. Organisten, die nicht regelmäßig am Gottesdienst spielen (zum Beispiel 14-tägiger Organistendienst), ist von einer geringeren Anzahl tatsächlich wahrzunehmender Dienste auszugehen (z.B. ist bei regelmäßigem 14-tägigem Organistendienst in der Regel von 26 tatsächlich wahrzunehmende Organistendiensten auszugehen).

Die tatsächlich wahrzunehmenden Organistendienste an sonstigen Gottesdiensten, Andachten und Kasualien nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 AR-AzKimu sind ebenfalls nach den Erfahrungswerten anzusetzen.

2.3.2 Einführung der Grundübzeit und Auswirkungen bei Mehrfachbeschäftigungen

Die ab 01.07.2003 neu eingeführte wöchentliche instrumentale Grundübzeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist entsprechend der kirchenmusikalischen Befähigung und bzw. oder der ausgewiesenen Kirchenmusikerstelle (C-, B- oder A-Stelle) gestaffelt. Grundsätzlich bleibt die Grundübzeit unabhängig vom Beschäftigungsumfang ungeschmälert. Lediglich auf B- und A-Stellen wird mindestens ein halber Beschäftigungsumfang vorausgesetzt. Ein Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % wird allerdings auch schon nach § 6 Abs. 3 der Kirchenmusikerverordnung bei teilzeitbeschäftigten Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern auf B- und A-Stellen gefordert, so dass eine Besetzung mit geringerem Beschäftigungsumfang auch nicht der Fall sein dürfte.

Bei nicht wöchentlich anfallendem Organistendienst wird die instrumentale Grundübzeit nach Abs. 2 des § 3 AR-AzKimu verringert. Beispielsweise ergeben sich auf einer C-Stelle mit 14-tägigem Organistendienst anstelle der 1,5 Wochenstunden instrumentale Grundübzeit 0,75 Wochenstunden Grundübzeit. Bei vierwöchigem Organistendienst wird die Grundübzeit auf 0,375 Wochenstunden verringert.

Außerdem bestimmt der Absatz 3, dass bei mehreren Arbeitsverhältnissen zu evangelischen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden die Grundübzeit nicht mehrmals in Anspruch genommen werden kann. Dies schließt allerdings nicht aus, dass eine Kirchenmusikerin bzw. ein Kirchenmusiker die Grundübzeit nach § 3 für Organistendienste und nach § 4 für Chorleiterdienste zugleich in Anspruch nehmen kann, auch wenn die Dienste bei verschiedenen Kirchengemeinden zu erbringen sind.

Sinn und Zweck der Einführung der Grundübzeit ist die Erhaltung der kirchenmusikalischen Professionalität. Mit der Begrenzung der Grundübzeit auf die Sätze von Absatz 1 ist dem Zweck der Regelung ausreichend Rechnung getragen. Die Grundübzeit wird in diesen Fällen anteilig auf die Arbeitsverhältnisse umgelegt.

Bei der Umlegung der Grundübzeit auf die Arbeitsverhältnisse bei den verschiedenen Kirchengemeinden kann es in der Praxis zu verschiedenen Konstellationen kommen, zu deren Lösung wir folgende Empfehlung geben, die wir zu beachten bitten:

1. Beschäftigungen jeweils auf C-, B- oder A-Stelle

Ein Organist mit C-Prüfung ist auf zwei C-Stellen bei der Kirchengemeinde X mit 6 Wochenstunden und bei der Kirchengemeinde Y mit 4 Wochenstunden tätig. Die Grundübzeit von 1,5 Wochenstunden empfehlen wir anteilig mit jeweils 0,75 Wochenstunden auf die Kirchengemeinden X und Y umzulegen. Aus Gründen der Praktikabilität empfehlen wir, nach der Anzahl der kirchenmusikalischen Stellen die Grundübzeit umzulegen und nicht nach dem jeweiligen Beschäftigungsumfang, da zwischenzeitlich eintretende Änderung bei dem Beschäftigungsumfang einer Kirchengemeinde zwangsläufig die Änderung des Beschäftigungsnachweises zur anderen Kirchengemeinde nach sich ziehen würde. Bei drei Kirchengemeinden wären in dem genannten Fall die Grundübzeiten mit jeweils 0,5 Wochenstunden auf die Kirchengemeinden zu verteilen.

Zum gleichen Ergebnis kommt man bei B-Kirchenmusikern, die beispielsweise auf zwei B-Kirchenmusikerstellen tätig sind und bei A-Kirchenmusikern, die beispielsweise auf zwei A-Kirchenmusikerstellen beschäftigt sind.

2. Beschäftigungen übergreifend auf C-, B- und A-Stellen:

Ein A-Kirchenmusiker nimmt auf einer A-Stelle bei der Kirchengemeinde X und zusätzlich auf einer C-Stelle bei der Kirchengemeinde Y den Organistendienst wahr. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 führt dies grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der Grundübzeit mit der Folge, dass dem Kirchenmusiker neben den 10 Wochenstunden weitere 1,5 Wochenstunden Grundübzeit auf der C-Stelle zustehen würden (insgesamt also 11,5 Wochenstunden). Es bleibt bei der Grundübzeit von 10 Wochenstunden, die der A-Kirchenmusiker auf der A-Stelle zu beanspruchen hat. Die Grundübzeit ist allerdings nach Satz 2 dieser Bestimmung auf die Kirchengemeinden X und Y umzulegen. Es wäre an dieser Stelle nicht sachgerecht, die 10 Wochenstunden Grundübzeit auf die Kirchengemeinden X und Y mit jeweils 5 Wochenstunden zu verteilen. Die Grundübzeit würde auf der C-Stelle mehr an Beschäftigungsumfang einnehmen als die wöchentliche Arbeitszeit, die aus den tatsächlich wahrzunehmenden Diensten sich ergeben würde. Andererseits halten wir es im Blick auf die kirchenmusikalische Professionalität, die ein A-Kirchenmusiker auf einer C-Stelle einbringen würde, für gerechtfertigt, wenn auf der C-Stelle eine wöchentliche Grundübzeit von 1,5 Stunden und auf der A-Stelle eine Grundübzeit von 8,5 Stunden wöchentlich angesetzt werden. Eine andere Umlegung käme beispielsweise in Betracht entsprechend der jeweiligen wöchentlichen Arbeitszeit bei der einzelnen Kirchengemeinde, bei der der Kirchenmusiker angestellt ist. Wir halten diese Regelung aus Gründen der Praktikabilität für nicht geeignet, da bei Änderung der jeweiligen Arbeitszeit bei einer Kirchengemeinde die Arbeitszeit auch bei der anderen Kirchengemeinde zu ändern wäre.

Das oben Genannte gilt entsprechend auch für den Fall, dass ein B-Kirchenmusiker neben seiner Tätigkeit auf einer B-Stelle die kirchenmusikalische Tätigkeit auf einer C-Stelle versieht mit der Maßgabe, dass auf der C-Stelle eine Grundübzeit von 1,5 Wochenstunden und auf der B-Stelle eine Grundübzeit von anteilig 6,5 Wochenstunden anzusetzen sind.

Sofern der Fall eintreten würde, dass eine weitere C-Stelle hinzukäme, wird auch für diese C-Stelle eine Grundübzeit von 1,5 Wochenstunden angesetzt, mit der Folge, dass auf der A-Stelle 7 Wochenstunden bzw. auf der B-Stelle 5 Wochenstunden zum Ansatz kämen.

Sofern der Ausnahmefall eintritt, dass eine Kirchenmusikerin bzw. ein Kirchenmusiker zugleich auf einer A- und B-Stelle sitzt, dann empfehlen wir auf der B-Stelle 4 Wochenstunden und auf der A-Stelle 6 Wochenstunden anzusetzen.

Das mit der Datei AzKimu.xlt beigefügte Berechnungsprogramm berücksichtigt obige Falllösungen.

2.4 Ermittlung der Wochenarbeitszeit für den Kantorendienst und die Chorleitung (§ 4)

2.4.1 Regelmäßiger Chorleiterdienst und Gottesdienstsingen/-spielen

Unter Chorleitung ist die Leitung von Chor- und Instrumentalgruppen, wie zum Beispiel Kirchenchor, Jugendchor, Kinderchor, Posaunenchor und Blockflötenkreis, zu verstehen.

Die für Chorleitung anzusetzende Zeit wird nicht wie bisher mit einem pauschalen Stundensatz bemessen, sondern es ist die tatsächliche anfallende Probezeit zugrunde zu legen. Die tatsächlich anfallende Probezeit wird um einen Aufschlag von 25 % erhöht, der die so genannten „Randzeiten“ abdecken soll. Unter „Randzeiten“ sind die Zeiten unmittelbar vor und nach der tatsächlichen Probe zu verstehen, bei denen der Chorleiter durch Vor- und Nachbereitungsarbeiten dienstlich in Anspruch genommen wird.

Die Anzahl der tatsächlich anfallenden Chorproben wird sich auf 46 jährlich beschränken (52 Wochen abzüglich 6 Wochen Ruhen des Chorbetriebs während der Sommerferien). Übersteigt die Zeit des Ruhens des Chorbetriebs (insbesondere bei Kinder- und Jugendchören sowie Instrumentalkreisen) 6 Wochen, reduziert sich die Anzahl der tatsächlichen Chorproben auf entsprechend weniger Dienste.

Die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 festgelegten Merkmale der pauschalen Zeitansätze für jedes Gottesdienstsingen unterscheiden sich dadurch, ob die Chorleiterin bzw. der Chorleiter für den Gottesdienst auch als Organistin bzw. Organist vergütet wird oder nicht. Nach dem Wortlaut der Nr. 2 und 3 würden die pauschalen Zeitansätze nur für das Gottesdienstsingen gelten. Nach dem mit dieser Regelung verfolgten Zweck, der Chorleiterin bzw. dem Chorleiter für das Mitwirken am Gottesdienst die zeitliche Inanspruchnahme zu berücksichtigen, wurde es vom Wortlaut her versäumt, auch das Spielen von Instrumentalgruppen am Gottesdienst mit unmittelbar davor stattfindender Einspielprobe in die Regelung mit aufzunehmen. Vorbehaltlich einer ergänzenden Regelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission ist für diesen Personenkreis die in Nr. 2 und Nr. 3 getroffene Regelung analog in Anspruch zu nehmen.

2.4.2 Wöchentliche Grundvorbereitungszeit für Kantorendienst und Chorleitung

Auf die in Nr. 2.3.2 gemachten Hinweise darf verwiesen werden. Die dort getroffenen Ausführungsempfehlungen sind analog auf die Stundensätze für die wöchentliche Grundvorbereitungszeit bei Kantorinnen bzw. Kantoren und Chorleiterinnen bzw. Chorleitern anzuwenden, wobei hier die auf B- oder A-Stellen geringeren Stundenansätze zum Ansatz kommen.

2.5 Kirchenmusikalische Veranstaltungen (§ 5 AR-AzKimu)

Die Neuregelung unterscheidet nach wie vor zwischen kirchenmusikalischen Veranstaltungen auf A- bzw. B-Stellen, die mit pauschalen Zeitanätzen in die Beschäftigungsnachweise und damit in die arbeitsvertraglich festzusetzende Wochenarbeitszeit einfließen (Absatz 1) und kirchenmusikalische Veranstaltungen in C-Stellen, deren Zeitaufwand nicht in den Beschäftigungsnachweis aufgenommen wird und für die Mehrarbeitsvergütung nach § 34 BAT zu zahlen ist (Absatz 2).

Bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen auf A- und B-Stellen wird erstmals unterschieden in

- kirchenmusikalische Veranstaltungen, die von der Kirchenmusikerin/dem Kirchenmusiker selbst aktiv musikalisch mitgestaltet werden, bei denen ein pauschaler Zeitanatz von wöchentlich bis zu 1 Stunde je Jahresveranstaltung beigemessen werden kann und
- kirchenmusikalischen Veranstaltungen von „Gästen“, die lediglich von der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker organisiert und durchgeführt werden, bei denen ein pauschaler Zeitanatz von bis zu 0,25 Wochenstunden je Jahresveranstaltung zu berücksichtigen ist.

Bei den kirchenmusikalischen Veranstaltungen auf C-Stellen sind die in Absatz 2 genannten Obergrenzen je kirchenmusikalische Veranstaltung zu beachten. Die Überschreitung der Obergrenzen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderats nach Befürwortung der zuständigen Landeskantorin bzw. des Landeskantors.

2.6 Dienstbesprechungen, Konvente und allgemeine Organisation (§ 6 AR-AzKimu)

Nach bisheriger Regelung hatten nur Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen für diese dienstliche Inanspruchnahmen einen pauschalen Zeitanatz von 3 Deputatsstunden zu beanspruchen. Nunmehr wird differenziert in den Zeitaufwand für Dienstbesprechungen nach Absatz 1, auf dessen Ansatz die Kirchenmusikerinnen bzw. der Kirchenmusiker sowohl in A- und B-Stellen als auch in C-Stellen Anspruch haben. Es ist der tatsächliche Zeitaufwand der regelmäßig wiederkehrenden Dienstbesprechungen zugrunde zu legen.

Für die allgemeine Organisation des kirchenmusikalischen Dienstes nach Absatz 2 haben lediglich Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen Anspruch auf einen pauschalen Zeitanatz von 2,5 Wochenstunden. Dadurch wird dem für organisatorische Aufgaben wesentlich höheren Zeitaufwand in A- und B-Stellen gegenüber C-Stellen Rechnung getragen.

2.7 Unterricht und Seminare (§ 7 AR-AzKimu)

Die gegenüber der alten Fassung der AR-AzKimu neu aufgenommenen Ansätze für den kirchenmusikalischen Unterricht, für die Aus- und Fortbildung der Organistinnen und Organisten sowie Chorleiterinnen und Chorleiter aus den Kirchenbezirken durch Instrumentalunterricht und Theorieseminare setzen je Einzelunterricht bzw. Gruppenunterricht eine Dauer von 45 Minuten voraus. Sofern der Unterricht die Dauer von 45 Minuten nicht erreicht, sind die pauschalen Zeitanätze je Unterricht anteilig zu reduzieren. Die Bestimmung trägt dem Dienstauftrag der Kirchenmusikerinnen bzw. des Kirchenmusikers Rechnung, die Aus- und Fortbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses zu fördern. Da dies in der Regel von Kirchenmusikerinnen bzw.

Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen erfolgt, kommt die Regelung vermutlich nur in Ausnahmefällen auch auf C-Stellen zur Anwendung.

2.8 Anmerkung zu §§ 3,4,5 und 6

Die in den oben genannten Bestimmungen veranschlagten pauschalen Zeitansätze sind nach der Anmerkung bei Jobsharing nicht mehrfach anzusetzen, sondern höchstens nur in dem jeweiligen pauschalen Zeitansatz für die ganze Kirchenmusikerstelle.

3 Zu Artikel 3 – In-Kraft-Treten / Übergangsregelung

Mit In-Kraft-Treten der Arbeitsrechtsregelung zum 1. Juli 2003 sind sämtliche Beschäftigungsnachweise der arbeitsvertraglich mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit eingestellten Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern neu aufzustellen. Maßgeblich für die Berechnung der Ausgleichszulage nach Abs. 3 sind die tatsächlichen Verhältnisse, die am 1. 7. 2003 vorliegen bzw. vorgelegen haben. Zur Ermittlung der Ausgleichszulage ist der Vergütungsanspruch, der nach altem Recht im Juli 2003 zugestanden hätte, einschließlich einer Ausgleichszulage nach den Übergangsbestimmungen der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/96 vom 1. Februar 1996 mit dem Vergütungsanspruch nach neuem Recht in Vergleich zu setzen. Eine etwaige hinter der bisher zustehenden Vergütung sowie der Ausgleichszulage nach AR Nr. 1/96 zurückbleibende Vergütung wird in Höhe der Differenz als Ausgleichszulage fortgewährt. Auf die Ausgleichszulage sind nach Absatz 3 der Arbeitsrechtsregelung eintretende Vergütungserhöhungen allgemeiner und persönlicher Art voll anzurechnen.

4 Verfahren zur Umsetzung der Neuregelung

4.1 Datenerhebung

Die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker werden vom Verwaltungs- und Serviceamt unterrichtet, dass die zum 1.7.2003 in Kraft getretene Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2003 eine Neufestsetzung ihrer Arbeitszeit erfordert. Hierzu haben wir die ZGAs gebeten, Ihnen je Kassengemeinschaft die erforderlichen Listen und Adressen der Kirchenmusiker im Vertragsverhältnis zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechendes Formschreiben sowie ein Erhebungsbogen, der dem Formschreiben neben der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2003 als Anlage beizufügen ist, liegen bei. Das Formschreiben wird auch als Datei mit der Dateibezeichnung „*Kirchenmusiker 2 Anschreiben Datenerhebung.doc*“ und der Erhebungsbogen als Datei mit der Dateibezeichnung „*Kirchenmusiker 1 Erhebungsbogen.doc*“ per E-Mail den Verwaltungs- und Serviceämtern zugestellt. Gleichzeitig erhält der zuständige Kirchengemeinderat oder die GemeindepfarrerIn/der Gemeindepfarrer vom Verwaltungs- und Serviceamt ein Nachrichtschreiben zur Kenntnis mit einer Kopie des Schreibens an die Kirchenmusikerin bzw. den Kirchenmusiker und der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2003 mit der Bitte, die Richtigkeit der Angaben der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers auf dem Erhebungsbogen zu bestätigen und die Unterlagen an das zuständige Verwaltungs- und Serviceamt weiterzuleiten. Das Nachrichtschreiben wird als Datei mit der Bezeichnung „*Kirchenmusiker 3 Erhebung Nachrichtschreiben an KGR.doc*“ zur Verfügung gestellt.

4.2 Datenauswertung und Aufstellung Beschäftigungsnachweis

Nach Eingang des Erhebungsbogens ist vom Verwaltungs- und Serviceamt der Beschäftigungsnachweis aufzustellen. Hierzu ist die per E-Mail übersandte Exel-Datei „*AzKimu.xlt*“ zu

verwenden, mit dem ein entsprechendes Berechnungsprogramm ausgeliefert wird.

Die von der Kirchenmusikerin/dem Kirchenmusiker angegebenen tatsächlichen Dienste sind in die entsprechenden Tabellenfelder der Exel-Datei einzutragen. Die im Kopf der Tabelle befindlichen Felder sind, falls zutreffend, immer auszufüllen. Die Daten sind für das Berechnungsprogramm notwendig. Das Berechnungsprogramm berücksichtigt die fiktiven anzurechnenden Dienste für den zustehenden Erholungsurlaub ggf. einschließlich eines Zusatzurlaubes für Schwerbehinderte sowie für die dienstfreien Wochenenden bzw. Sonntage nach § 2 Abs. 2 AR - Dienst an Sonn- und Feiertagen. Sobald die erforderlichen Daten eingefügt sind, ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ermittelt. Falls Schwierigkeiten mit dem Berechnungsprogramm auftreten, setzen Sie sich bitte direkt mit uns in Verbindung.

4.3 Information des Kirchengemeinderats über das Ergebnis der Arbeitszeitermittlung

Aufgrund des neuen Beschäftigungsnachweises könnten sich gravierende Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Beschäftigungsnachweis bzw. den in Regelarbeitszeiten umgerechneten Deputatsstunden ergeben. Dies gebietet, dass im Vollzug nicht sofort eine entsprechende Änderungsanweisung an die ZGASSt ergeht, sondern der jeweilige Kirchengemeinderat bzw. die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer eine Mitteilung erhält, mit der sie bzw. er über die sich aus der Änderung ergebenden Konsequenzen, auch in finanzieller Sicht, informiert wird. Dem Kirchengemeinderat ist sodann die Möglichkeit im Rahmen seines Direktionsrechts eröffnet, im Benehmen mit der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker

- bei einem sich ergebenden geringeren Beschäftigungsumfang als bisher weitere kirchenmusikalischen Aufgaben zu übertragen, sofern dies gewünscht ist, oder
- bei einem höheren Beschäftigungsumfang als bisher, die übertragenen kirchenmusikalischen Dienste darauf hin zu prüfen, ob eine Reduzierung möglich ist.

Wir empfehlen dem Verwaltungs- und Serviceamt seine Beratung hierzu anzubieten.

Sofern der neue Beschäftigungsnachweis keine gravierenden Änderungen gegenüber dem bisherigen Beschäftigungsnachweis hinsichtlich der ermittelten Wochenarbeitszeit bringt, kann dem Kirchengemeinderat auch die Empfehlung ausgesprochen werden, die Richtigkeit des Beschäftigungsnachweises zu bestätigen und von der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker die Unterschrift einzuholen. Für oben genannte Informationen an den Kirchengemeinderat stehen die Formschriften „*Kirchenmusiker 4 Beschäftigungsnachweis geringer.doc*“ und „*Kirchenmusiker 5 Beschäftigungsnachweis höher.doc*“ zur Verfügung. Die jeweiligen Dateien erhalten Sie per E-Mail.

4.4 Nach Bestätigung des Beschäftigungsnachweises

Der Beschäftigungsnachweis ggf. in der dann modifizierten Form ist nach der Bestätigung des Kirchengemeinderats und der Unterschrift der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers dem Verwaltungs- und Serviceamt vorzulegen. Aufgrund des Beschäftigungsnachweises ist eine ggf. zustehende Ausgleichszulage zu ermitteln. Der ZGASSt ist eine Änderungsanweisung zu erteilen, welche die ab 1.7.2003 maßgebende Wochenarbeitszeit und die Höhe einer ggf. ab 1.7.2003 zu zahlenden Ausgleichszulage enthält. Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker bekommt ein Schreiben vom Verwaltungs- und Serviceamt, mit dem die ab 1.7.2003 geltende Wochenar-

beitszeit und ggf. die Höhe der ab 1.7.2003 zu zahlenden Ausgleichszulage mitgeteilt wird und als Anlage der Beschäftigungsnachweis beigelegt ist. Zwei Formschriften hierzu, eine für eine höhere Vergütung und eine für eine geringere Vergütung mit Ausgleichszulage liegen als Anlage bei. Das Nachrichtschreiben, mit dem der Kirchengemeinderat nachrichtlich über das Schreiben an die Kirchenmusikerin/den Kirchenmusiker unterrichtet wird, ist auf den Formschriften mit enthalten. Die Formschriften stehen als Datei mit der Bezeichnung „*Kirchenmusiker 6 Mitteilung Beschäftigungsnachweis geringer.doc*“ und mit der Dateibezeichnung „*Kirchenmusiker 7 Mitteilung Beschäftigungsnachweis höher.doc*“ zur Verfügung. Die Dateien erhalten Sie per E-Mail. Die per E-Mail gesendeten Vordrucke sind mit dem Kennwort „rot“ geschützt. Falls Sie die Dateien weiter auf Ihre Bedürfnisse zuschneiden möchten, heben Sie bitte den Dokumentenschutz auf und schützen Sie das Dokument nach erfolgten Änderungen wieder.

4.5 Arbeitsvertragliche Konsequenzen

Nach der normativen Wirkung der Arbeitsrechtsregelung bedarf es zur Umsetzung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2003 auch in Fällen, in denen sich die Arbeitszeit durch die Neufassung der Bestimmungen über die Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit ab 1.7.2003 reduziert, keiner Änderungskündigung. Nachdem in den Arbeitsverträgen auf die jeweilige Arbeitsrechtsregelung Bezug genommen wird, ersetzt die neue Rechtslage die mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin vereinbarte Arbeitszeit bzw. ist die neue arbeitsrechtliche Bestimmung maßgebend. Auch die Mitteilung der Änderung der Vertragsbedingungen hinsichtlich der Arbeitszeit innerhalb von einem Monat entsprechend § 3 Nachweisgesetz wäre nicht erforderlich, da die neue Rechtslage durch eine Änderung der Arbeitsrechtsregelungen herbeigeführt wurde.

Ein Abdruck der AR-Nr. 4/2003 liegt ebenfalls bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jacobs
Kirchenrechtsdirektor

Anlagen

- 1 Tabelle Einzelvergütung
- 1 Anschreiben an Kirchenmusiker zur Datenerhebung
- 1 Erhebungsbogen
- 1 Nachrichtschreiben an KGR wegen Datenerhebung
- 4 weitere Entwürfe Formschriften incl. Nachrichtschreiben
- 1 Beschäftigungsnachweis als Muster
- 1 Abdruck der AR 4/2003

II. Nachricht von Gl. I.

Herrn Kirchenmusikdirektor Carsten Klomp,
Hauptstraße 18, 79104 Freiburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die Dateien erhalten Sie ebenfalls per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

